

Aargauischer Musikverband



Statuten

vom 2. Dezember 2017

Präambel

Beim Aargauischen Musikverband sind Frauen, Männer und Jugendliche der Jugendspiele gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten des AMV für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinne der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Der Aargauische Musikverband (gegründet am 19. Dezember 1886), nachstehend AMV genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten. Der AMV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Art. 2 Zweck

Der AMV ist ein zielgerichteter Verband, der sein Kulturerbe weiterträgt und das Phänomen Blasmusik in all seinen Formen und Varianten lebt, unterstützt und fördert.

Der AMV hat seine Ziele in einem Leitbild umschrieben. Dieses ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu definieren.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Der Beitritt zum AMV steht jedem Verein oder jeder Formation (nachfolgend Verein genannt) mit blasmusikalischer Tätigkeit im Sinne von Art. 2 dieser Statuten offen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Jugendspiele werden mit der Aufnahme in den AMV auch beim Schweizer Jugendmusikverband (SJMV) als Mitglied angemeldet.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Vereins aus dem AMV kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf den 30. September erfolgen. Mit dem Austritt aus dem AMV erlischt auch die SBV- und SJMV-Mitgliedschaft.

Vereine des AMV können durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:

- a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten, Reglemente und Verordnungen des AMV sowie des SBV und SJMV
- b) Nichtbefolgung der Pflichten gemäss Art. 5
- c) Beeinträchtigung der Interessen des Verbandes in grobfahrlässiger Weise.

Ausgeschlossene und austretende Vereine haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Verbandsjahr noch zu erfüllen. Mit dem Ausschluss und Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 5 Pflichten

Die Vereine haben folgende Pflichten:

- a) die Ziele des Verbandes zu unterstützen und mitzutragen
- b) die in den Statuten, Reglementen und Verordnungen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen
- c) die von der DV festgelegten Jahresbeiträge (AMV, SBV, SJMV, SUIISA) aufgrund des ausgewiesenen Mitgliederbestandes gemäss Mitgliederverzeichnis (Datenbank SBV/SJMV) zu bezahlen
- d) jedem Mitglied einen Musikerpass/Mitgliederausweis auszustellen und darin die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen
- e) die Pflichtexemplare der Verbandszeitschrift des SBV zu beziehen
- f) Vereinsnähe mit mehr als acht teilnehmenden Musikvereinen dem Vorstand zur Bewilligung vorzulegen.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

Die Organe des AMV sind

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 6.1 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist das oberste Organ und setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine des AMV
- b) dem Vorstand
- c) den Mitgliedern der Kommissionen



- d) den Rechnungsrevisoren
- e) den Ehrenmitgliedern des AMV

Zur DV, die jeweils im 4. Quartal stattfindet, entsenden die Vereine je zwei Delegierte. Jeder Delegierte hat eine Stimme. An der DV sind einzig die Vereinsdelegierten stimmberechtigt. Der Vorstand, die Mitglieder der Kommissionen, die Rechnungsrevisoren und die Ehrenmitglieder des AMV sind nicht stimmberechtigt, ausgenommen sie vertreten eine Vereinsstimme.

Die Einberufung einer ordentlichen DV hat durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Beifügung der Traktandenliste zu erfolgen.

Eine ausserordentliche DV kann von einem Fünftel der Vereine schriftlich und begründet verlangt oder vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Stellen Vereine den Antrag, so hat die Versammlung innert zwei Monaten stattzufinden. Ort und Zeit der DV bestimmt der Vorstand.

Die Verbandsvereine sind verpflichtet an der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung vertreten zu sein. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer von der DV festzusetzenden Busse bestraft. Das Bussgeld wird ausschliesslich für Jugendförderung verwendet.

Anträge der Vereine an die DV sind spätestens zehn Tage vorher schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Die DV erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Erwachsenenvereine und Jugendspiele getrennt und allfälliger weiterer Beiträge (Bussen)
- e) Abnahme der auf den 30. September abgeschlossenen und von den Revisoren geprüften Jahresrechnung sowie Genehmigung des Voranschlages für das nächste Verbandsjahr
- f) Sanktionen und Rekurse der Verbandsvereine
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der gemäss Absatz 5 eingegangenen Anträge der Vereine
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- i) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- j) Wahl des Festortes für das kantonale Musikfest und Festsetzung des Festjahres
- k) Genehmigung und Änderung von Statuten, Organisationsreglement und Festreglement
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin das absolute Mehr, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in

welchem das Mehr der abgegebenen Stimmen gilt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Die DV wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Abstimmungen und Wahlen, die im Ausstand des Vorstandes erfolgen, leitet der Referent der Rechnungsrevisoren oder ein Ehrenmitglied des AMV.

Art. 6.2 Vorstand

Die Leitung des AMV wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und 6 bis 9 weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt 5 Jahre. Es sind folgende Ressorts teilweise in Personalunion zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Musikkommission
- Finanzen
- PR und Marketing
- Administration
- Ausbildung
- Jugend (Jugendmusik Aargau)
- Musiktage / Wettbewerbe
- Vereinswesen

Der Vorstand kann ständige Kommissionen einsetzen. Die Ressortleiter können auch freie Mitarbeiter beiziehen. Die Wahl von Kommissionsmitgliedern und freien Mitarbeitern erfolgt auf Vorschlag des Ressortleiters durch den Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die DV gewählt wird, selber. Es wird auch auf Art. 9 Abs. 2 des Organisationsreglementes verwiesen. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der DV vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

Art. 6.3 Rechnungsrevisoren

Eine Amtsperiode der von der DV gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt analog des Vorstandes 5 Jahre. Die Revisoren haben die Bilanz- und Erfolgsrechnung formell und materiell zu prüfen. Der DV ist ein schriftlicher Bericht und Antrag vorzulegen.

IV. Veranstaltungen des AMV

Art. 7 Musikfest, Musiktage und weitere Veranstaltungen

Einzelheiten über die Durchführung von Kantonalmusikfesten, Aargauischen Musiktagen und weiteren Veranstaltungen sind in den betreffenden Reglementen und Verordnungen umschrieben.

V. Finanzen

Art. 8 Finanzen

Die Einnahmen des AMV bestehen aus:

- a) einem von der DV festzusetzenden Beitrag pro Aktivmitglied der Vereine
- b) den Kursgeldern
- c) der Subventionen des Kantons
- d) den Ergebnissen der kantonalen Musikfeste und Musiktage
- e) Sponsoring
- f) den Inseraten
- g) dem Verkauf von Musikalien, Abzeichen und Lehrmitteln
- h) dem Zinsertrag der angelegten Gelder
- i) freiwilligen und ausserordentlichen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen

Für die Verbindlichkeit des AMV haftet nur das Verbandsvermögen.

VI. Veteranen

Art. 9 Veteranen

Der AMV ehrt langjährige Aktivmitglieder seiner Vereine. Massgebend ist die Veteranenverordnung.

VII. Kantonalfahne

Art. 10 Kantonalfahne

Als Symbol des Verbandes und als Zeichen der Zusammengehörigkeit besitzen der AMV und Jugendmusik Aargau je eine Fahne. Für deren Verwendung erlässt der Vorstand eine Verordnung.

VIII. Verbandsarchiv

Art. 11 Verbandsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten und Berichte ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder einen aussenstehenden Archivar bestimmen.

IX. Auflösung des Verbandes

Art. 12 Auflösung

Über die Auflösung des AMV entscheidet die DV. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (vorbehalten bleiben Art. 77 und 78 ZGB).

Bis zur Neugründung eines Aargauischen Blasmusikverbandes nach Art. 2 ist das Vermögen dem SBV zur treuhänderischen Verwaltung und das Inventar dem Staatsarchiv des Kantons Aargau zur Verwaltung zu übergeben.

X. Schlussbestimmungen

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten und alle übrigen gefassten Beschlüsse, die mit diesen Statuten in Widerspruch stehen.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten werden in einem Organisationsreglement geregelt, welches durch die DV beschlossen wird.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 2. Dezember 2017 in Laufenburg.